

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Beuth Hochschule für Technik Berlin
Lena Ziesmann
Luxemburger Str. 10
13353 Berlin

Vorsitzender
des Akkreditierungsrates
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10001055

Bonn, 28.06.2021

**Bescheid zum Beschluss vom 22. Juni 2021 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang
Wirtschaftsingenieur/in - Energie und Umweltressourcen, M.Sc.**

Sehr geehrte Frau Ziesmann,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden. (§ 6 MRVO)
- 2.) Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zu definieren. (§ 7 MRVO)
- 3.) Bei einer Zulassung unter Auflagen muss sichergestellt werden, dass fehlende fachliche Kompetenzen rechtzeitig vor deren curricularer Relevanz nachgeholt werden können. (§ 12, Abs. 1 MRVO)
- 4.) Der für den Studiengang profilgebende Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit muss in geeigneter Form durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. (2) MRVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

„Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden. (§ 6 MRVO)“

Die Hochschule legt ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in der aktuell zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vor. Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 2:

„Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) zu definieren. (§ 7 MRVO)“

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, in dem Dauer und Umfang der Prüfungsformate festgelegt sind. Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 3:

„Bei einer Zulassung unter Auflagen muss sichergestellt werden, dass fehlende fachliche Kompetenzen rechtzeitig vor deren curricularer Relevanz nachgeholt werden können. (§ 12, Abs. 1 MRVO)“

Die Hochschule hat § 4 Abs. 3 der fachspezifischen Zulassungsordnung sowie Ziffer II.1 der „Richtlinie über die Erteilung von Auflagen im Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen (M.Sc.)“ dahingehend geändert, dass bei der Zulassung fehlende Kompetenzen zukünftig verpflichtend vor dem Besuch von auf diesen Kompetenzen aufbauenden Mastermodulen nachzuholen sind.

Die Auflage ist erfüllt. Der Akkreditierungsrat möchte zwecks Vermeidung von Missverständnissen über den vorliegenden Fall hinaus anmerken, dass die vorgenommene Maßnahme über seine Intention bei der Auflage hinausgeht. Sie wurde ausgesprochen, weil unklar geblieben war, ob Studierende regelhaft die Möglichkeit haben, bei der Zulassung fehlende Kompetenzen vor deren curricularen Relevanz nachzuholen. Die Hochschule sollte also nachweisen, dass dies prinzipiell sichergestellt ist; eine entsprechende Verpflichtung der Studierenden war seitens des Akkreditierungsrats nicht als obligatorisch intendiert (ausgedrückt durch das abschließende „können“ im Auflagentext). Gleichwohl steht es der Hochschule selbstverständlich frei, auf die von ihr gewählte Weise vorzugehen.

Auflage 4:

„Der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen / kulturellen Nachhaltigkeit muss in geeigneter Form durch hauptamtlich tätige Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. (2) MRVO)“

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung geltend, dass zum 01.10.2020 zwei Professuren mit Nachhaltigkeitsbezug besetzt wurden. Die Stelleninhaber sowohl der Professur für „VWL, insbesondere Umwelt-, Energie- und Ressourcenökonomik“ als auch der für „Sustainable Supply Chain Management“ decken den vorgelegten CVs zufolge Aspekte der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre umfassend ab. Der profilbildende Bereich des Studiengangs ist damit angemessen professoral vertreten. Die Auflage ist erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.